lei anderen Deutungen, die dabei auch zur Sprache kommen (Arbeit als Erfüllung des Schöpfungsauftrags, als Strafe für Sünden, als Voraussetzung für tätige Nächstenliebe), zeigt sich, daß im MA die positive Einschätzung der (körperlichen) Arbeit als heilsnotwendiger, willentlich erbrachter Leistung im Sinne einer Verdienstethik bei weitem überwog und erst die Reformation bewußt wieder zur Sicht des späten Augustinus zurücklenkte, wonach das Heil des Menschen *sola gratia*, also unabhängig von den Verdiensten, durch Gott bewirkt werde. R.S.

Dario PEDRAZZINI, La vita quotidiana dei Longobardi ai tempi di re Rotari (Italia antica 2) Imola (BO) 2007, Angelini, 87 S., zahlreiche Abb, Karten, ISBN 978-88-87930-23-8, EUR 19. – Der Vf. will das alltägliche Leben im langobardischen Italien insbesondere im Zeitalter des Königs Rothari (636–652) beleuchten (S. 8) und geht auf die folgenden Themen näher ein: das Edictum Rothari (S. 11–18), Sprache und Schrift (S. 19–25), die Gesellschaft im langobardischen Italien (S. 27–34), das Land (S. 35–40), die Stadt (S. 41–48), Ernährung (S. 49–54), Kleidung (S. 55–62), Krieg und Frieden (S. 63–70), Chronologie und Datierung (S. 71–76), Religion und Glaube (S. 77–82). Eine kurze Bibliographie (S. 84–85) beschließt das mit Abb. und Karten illustrierte Werk. – Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf dem 643 vollendeten Edictum Rothari. Doch geht es dem Vf. nicht um eine Analyse des Edikts als Rechtsquelle, sondern um die darin behandelten Realien und Sachinhalte. Er sammelt die entsprechenden Informationen und stellt sie mit Nachrichten aus anderen Quellen (z. B. der Historia Langobardorum des Paulus Diaconus) zusammen. Das Ergebnis ist ein thematisch geordneter Abriß, wie das langobardische Alltagsleben ausgesehen haben könnte, versehen mit Verweisen auf Quellen oder Sekundärliteratur. Wenngleich es sich also nicht um eine rechtshistorische Untersuchung im eigentlichen Sinne handelt, setzt eine solche Analyse doch voraus, daß man sich über den Aussagewert normativer Texte im allgemeinen und des Edikts im besonderen halbwegs im klaren ist. Was das zweite betrifft, so bewegt sich der Vf. zumeist auf den Pfaden älteren Handbuchwissens. So etwa, wenn er die Normadressaten mit den im Edictum Rothari so nicht genannten arimanni (S. 27) gleichsetzt, was einen Kenntnisstand auf der Höhe von G. P. Bognettis Theorien, d. h. der 50er bzw. 60er Jahre des 20. Jh., erahnen läßt. Mitunter finden sich aber auch eigentümliche (und eigenwillige) Auffassungen wie etwa die Ansicht, das widrigild, d. h. das Wergeld, sei bei den Langobarden erst durch das Edikt eingeführt worden (S. 16). Problematischer als das Wissen über die zentrale Quelle ist jedoch etwas anderes, und zwar das methodische Fundament, auf dem die Befunde ruhen. Hier macht sich bemerkbar, daß der Vf. vor den rechtshistorischen Forschungserträgen der letzten Jahrzehnte (z. B. zum Problem der Aktualität) durch Unkenntnis geschützt ist. Wenn man sich nicht die Frage stellt, worüber etwa ein Gesetzbuch informieren kann (und worüber nicht), mag es naheliegen, von Sollensaussagen auf das (historische) Sein zu schließen. Daß dies jedoch schnell zu Trugschlüssen führen kann, zeigt sich spätestens dann, wenn man aus einer Vorschrift (Ed. Ro. 282) über den Diebstahl von Bauholz folgert, daß für den Bau von Häusern im Langobardenreich vor allem Holz verwendet wurde (S. 42 Anm. 86). Das Problem verweist auf eine grundsätzliche Frage. Gerade für quellenarme